

<sup>49</sup> A szepesi szászok büntető igazságszolgáltatása (Die Strafrechtspflege der Zipser Sachsen), Miskolc, 1931. 8<sup>o</sup>. 103 S.

<sup>50</sup> A szatmármegyei német telepítés (Die deutsche Besiedlung des Komitates Sathmar), Pécs, 1931. 8<sup>o</sup>. 525 S.

<sup>51</sup> A balmazújvárosi német település (Die Ansiedlung der Deutschen in Balmazújváros), Debrecen, 1936. 8<sup>o</sup>. 20 S. („Wärbel“-Reihe, Bd I, Heft 2).

<sup>52</sup> Adatok a szegedi német telepesek és céheik történetéhez, Szeged, 1932. 8<sup>o</sup>. 61 S. (Arbeiten zur deutschen Philologie Bd. XLIX).

<sup>53</sup> Adatok Nagytószeg telepítéstörténetéhez és néprajzához (Beiträge zur Siedlungsgeschichte und Volkskunde der Gemeinde Nagytószeg), Budapest 1933. 8<sup>o</sup>. IV, 47 S. (Arbeiten zur deutschen Philologie Bd. LV).

<sup>54</sup> Rezsőháza településtörténete és nyelvjárása (Siedlungsgeschichte und Mundart der Gemeinde Rudolfsgnad), Sopron, 1937. 8<sup>o</sup>. 46 S.) (Germanistische Hefte VI).

<sup>55</sup> II. József és az erdélyi szászok (Josef II. und die Siebenbürger Sachsen), Budapest, 1940. 8<sup>o</sup>. 102 S. („Minerva“-Bücherei Bd. 131).

## DIE GESTALTUNG DES UNGARISCHEN RECHTS IN DEN ZWANZIG JAHREN NACH DEM FRIEDENSVERTRAG VON TRIANON

1. Das Recht besteht aus Wert- und Wirklichkeitselementen. Eine Auffassung, die im Recht die Erscheinung der psychophysischen Wirklichkeit nicht erkennen will, mag wohl ein tadellos klares und logisches wissenschaftliches *System* erschaffen, doch wird es der wissenschaftlichen *Wahrheit* dieses Systems immer Abbruch tun, daß es sich von der Wirklichkeit, deren Wissenschaft es eigentlich sein soll, losgelöst hat.

Es geht aus der verwobenen Wesenheit des Rechts hervor, daß die Veränderungen seines Inhalts sich auf der zweifachen Ebene der Normen und der zugrunde liegenden Tatbestände vollziehen. Das Recht kann innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft entscheidende Veränderungen erfahren nicht nur dadurch, daß neue Normen geschaffen, sondern auch dadurch, daß die alten Normen auf neue Rechtsfälle angewendet werden. Jeder Fall, der vorkommt, dehnt den Kreis aus, in dem die Norm einen Sinn erhält, jeder Fall bringt eine — wenn auch nur um ein Atom der Veränderung — neue Norm hervor. Ganz besonders gilt diese im Prinzip allgemeingültige Feststellung für Zeiten, in denen infolge von ideologischen Verschiebungen neue Normen entstehen und der Rechtsanwender sich durch deren *Inhalt*, nicht weniger aber auch dadurch, daß die her-

gebrachten sozialetischen *Werturteile problematisch werden*, veranlaßt sieht, auch den alten Normen einen *neuen Sinn* zu geben. Dazu bietet sich ihm hinlänglich Gelegenheit, denn es werden durch die Entwicklung der Technik, durch früher nicht gekannte Bedürfnisse, durch die Einschaltung der unteren Volksklassen in die Kultur und durch noch manches andere neue Rechtsfälle hervorgebracht, die der Rechtsschöpfer nicht voraussehen konnte und in denen der Rechtsanwender dennoch entscheiden muß: er muß die für den Fall gültige Vorschrift finden.

Die Veränderungen, die das ungarische Recht in den letzten zwanzig Jahren erfahren hat, gehen daher zum Teil aus den Ergebnissen der *Normenschöpfung*, zum Teil aus denen der *richterlichen Rechtsschöpfung* hervor. Diese Ergebnisse enthält in systematischer Bearbeitung der von der Universität zu Kolozsvár herausgegebene Sammelband.<sup>1</sup> Der Band enthält sechs Vorträge. Sie wurden von Professoren der juristischen Fakultät an der Universität zu Kolozsvár zu dem Zweck gehalten, daß auch die Juristen Siebenbürgens nach mehr als zwanzig Jahren Fremdherrschaft die Veränderungen kennenlernen, die das ungarische Recht im Laufe dieser Zeit erfahren hat, und damit — so schreibt Ladislaus Buza, Dekan der juristischen Fakultät, im Vorwort zu dem Bande — „auch den Juristen, die die Universität bereits absolviert haben, eine Möglichkeit geboten werde, mit dem jetzt gültigen ungarischen Recht bekannt zu werden“. Dieser Zweck bestimmt naturgemäß von vornherein den Rahmen und den Inhalt der Vorträge. Sie wurden für praktische Juristen, insbesondere für die, die an der Rechtspflege teilhaben, gehalten, darum blieben die Veränderungen des Verwaltungs- und mehr noch die des öffentlichen Rechts unerörtert, obschon gerade auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in den letzten zwanzig bis zweiundzwanzig Jahren zahlreiche und wichtige Rechtsnormen geschaffen worden sind, die ganz neue Rechtsinstitutionen hervorgebracht oder zumindest die alten völlig umgeändert haben (G. A. I: 1920, G. A. XXVI: 1925, G. A. XXII: 1926 usw.). Dem Inhalt nach wollen die Aufsätze Kenntnisse mitteilen. Das hohe wissenschaftliche Niveau, auf dem die Verfasser stehen, könnte mehr in der Systematisierung als in der juristischen Kritik zum Ausdruck kommen. Aus dem verhältnismäßig geringen Umfang des Bandes geht auch hervor, daß in den einzelnen Aufsätzen nur die Richtlinien der Veränderungen angegeben, die detaillierten Normenkomplexe jedoch, die sich auf die einzelnen Rechtsverhältnisse beziehen, nicht in den Kreis der Untersuchungen aufgenommen werden konnten. Aus demselben Grunde kann es auch für uns kein Gesichtspunkt der Kritik sein,

es den Aufsätzen als einen Mangel anzurechnen, daß die Mitteilung der einen oder anderen Rechtsnorm unterblieben ist.

Der zusammenfassende Titel des Bandes wendet zur Bezeichnung der Veränderungen während der zwanzig Jahre das Wort „*Entwicklung*“ (ungarisch: „*fejlődés*“) an. Es ist uns nicht bekannt, ob in der Anwendung dieses Wortes eine bewußte Wertung liegt oder ob hier lediglich ein in gewissem Sinne synonymem Ausdruck für das Wort „*Veränderung*“ gebraucht wurde. Im Begriff *Entwicklung* muß nämlich, abgesehen davon, daß die Normeninhalte eine Umwandlung, eine Auswechslung, eine Anhäufung erfahren haben, auch eine prinzipielle Veränderung *nach einem* (endgültigen, relativ endgültigen oder immerhin als Ziel anerkannten) *Wert hin* als mitenthalten angesehen werden.

Da das Recht ein Mittel zur Erreichung eines Zieles ist, bedeutet seine immanente *Entwicklung* zugleich auch, daß es als Mittel an Vollkommenheit zunimmt. Die Rechtsschöpfungen der letzten zwanzig Jahre arbeiteten — so berichten die Aufsätze — unter Berücksichtigung der Aufgaben des Interessenschutzes Formen aus, die den Verkehr nicht unterbinden, ihn vielmehr fördern, und setzten vielfach an die Stelle von dispositiv gehaltenen zwingende Anordnungen; auf diese Weise machte das Recht Fortschritte nach der Berechenbarkeit und der relativen Rechtssicherheit hin. Auf der anderen Seite aber wurden die Garantien, die die relative Rechtssicherheit gewährleisten, um Kosten und Zeit zu sparen — wenngleich die Eile nur in außergewöhnlichen Zeiten als Vorzug zu betrachten ist — wesentlich verringert. So kann also von der „immanenten“ *Entwicklung* des Rechts als allgemeiner Regel nicht gesprochen werden.

Die Frage der inhaltlichen *Entwicklung* hängt mit der Frage nach dem Wert der Ziele, die durch das Recht als Mittel erreicht werden sollen, eng zusammen. Es ist hier nicht der Ort, die betreffenden Ziele einer Kritik zu unterziehen. Feststeht, daß von einer *Entwicklung* des ungarischen Rechts nur insoweit gesprochen werden kann, als die Lebensverhältnisse, die das Recht in den letzten zwanzig Jahren in den Kreis seiner Anordnungen einbezog, und die Art der Anordnungen wertvollen Zielen dienen. Die verschiedenen Ziele, die angestrebt wurden, gehen aus den einzelnen Aufsätzen hervor, die je einen Ausschnitt der Rechtsinstitutionen umfassen.

Die Verfasser beleuchten die einzelnen herausgegriffenen Rechtsgebiete in methodisch aufgebauten Aufsätzen.

2. *Koloman Személyi*<sup>2</sup> entwirft ein Bild von den Wandlungen des gesamten ungarischen Privatrechts während dieser Zeit, mit Ausnahme des Sachenrechts.

In der konservativen Materie des Personen-, Familien- und Erbrechts (SS. 8—9, 34—39) ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Um so mehr war dies der Fall im Obligationenrecht, das besonders im Interesse der gesellschaftlichen Gegenseitigkeit und des wirtschaftlich schutzbedürftigeren Teils um zwingende Anordnungen bereichert wurde.

Unverändert blieb das Rechtsquellensystem des ungarischen Privatrechts. Neben den vereinzelt Gesetz- und den häufigeren Verordnungsschöpfungen tritt in den Gerichtsbeschlüssen des obersten Gerichtshofs (den Plenarentscheidungen der kgl. Kurie, ferner in der besonderen Art von Entscheidungen, die sie zwecks Herbeiführung einheitlicher Rechtsanwendung trifft, schließlich auch in ihren sonstigen Entscheidungen grundsätzlicher sowie kasuistischer Natur) die ergiebigste Erscheinungsform des Privatrechts, das Gewohnheitsrecht, hervor. Ein besonderer Faktor, der Gewohnheitsrecht schafft, ist der Entwurf des Ungarischen Privatrechtsgesetzbuches. (In seiner letzten Abfassung wurde dieser Entwurf am 1. März 1928 dem ungarischen Parlament unterbreitet.<sup>3)</sup> Aus dem Aufsatz Személyis geht hervor, daß sich die Beziehungen zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem Entwurf des Privatrechtsgesetzbuches (im folgenden kurz Entwurf genannt) im Komplex des heutigen ungarischen Privatrechts in drei Abstufungen offenbaren (vorausgesetzt, daß sich das Gewohnheitsrecht überhaupt bejahend zum Entwurf stellt).

Die erste Stufe: der Entwurf beeinflußt die Herausbildung des Gewohnheitsrechts (Beispiel: Abschnitt 1111 des Entwurfes: Tragung des Schadens, der im Falle von vorsätzlicher und schwerer Fahrlässigkeit durch die Einwirkung eines vom Schuldner unverschuldeterweise nicht vorhergesehenen Umstandes entsteht). Die zweite Stufe: die Bestimmungen des Entwurfs werden vom Gewohnheitsrecht angenommen (Beispiel: Entwurf §§ 968, 1150: Formalitäten des Vorvertrages und die Klausel „rebus sic stantibus“ bei aus dem Vorvertrag entstehender Obligation). Die dritte Stufe: die Bestimmungen des Entwurfs werden vom Gewohnheitsrecht angenommen und überholt (Beispiel: § 1114: die Ausdehnung der Haftung für immateriellen Schaden).

Nach der Zusammenfassung, die der Verfasser gibt, gruppieren sich die in den letzten zwanzig Jahren entstandenen Rechtsnormen auf dem Gebiet des Obligationenrecht im wesentlichen um die Ausdehnung der staatlichen Einmischung und die Einschränkung des persönlichen Willens. Die Auswirkungen sind folgende: „die staatliche Kontrolle gewisser Arten von Verträgen, eine zentrale wirtschafts-

politische Lenkung, Kontrahierungszwang, zwingende Vorschriften über Vertragsinhalt, Verbot und Nichtigkeit gewisser Vertragsbedingungen, der Schutz des wirtschaftlich schwächeren Teils bei Vertragsabschlüssen, die nachträgliche Abänderung von vertraglichen Rechtsverhältnissen zwecks Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts“.

Die detaillierten Anordnungen der Rechtsschöpfungen teilt Személyi, nach den angegebenen Gesichtspunkten gruppiert, eingehend und in klarer juristischer Fassung mit. Ferner bearbeitet er mit großer Fachkenntnis die weniger bekannten, aber wesentlichen Ergebnisse der ungarischen Gerichtspraxis.

Mit einer einzigen These des Verfassers können wir uns indessen nicht vorbehaltlos einverstanden erklären: er sieht es als ein allgemeines und dringliches Bedürfnis an, daß der Entwurf baldigst zum Gesetz erhoben werde (S. 7), „was keine wesentliche Neuerung bedeuten würde“, da der Entwurf mit dem Gewohnheitsrecht und mit den Sondergesetzen, die die einzelnen Lebensbeziehungen regeln, im wesentlichen übereinstimme. Die Kodifikationsbestrebungen des Privatrechts nahmen im ungarischen Rechtsleben 1869 ihren Anfang; im Laufe der mehr als achtzig Jahre währenden Versuche wurde 1928 bereits der fünfte Entwurf des vollständigen Gesetzbuches fertiggestellt. Während der ersten sechzig Jahre der Kodifikationsbestrebungen ging die Arbeit der Gesetzvorbereitung in relativer Ruhe und bei einheitlicher Auffassung vor sich. In den letzten zwanzig Jahren traten neue Gesichtspunkte und neue Probleme in den Vordergrund. Der Rechtsnormenkomplex der von neuen Gesichtspunkten durchtränkten Gebiete ist — das gibt auch Személyi zu (S. 33) — „noch nicht ausgereift“. Wir glauben nicht, daß die heutigen Zeiten geeignet wären, in einem hauptsächlich gewohnheitsrechtlichen Rechtssystem die Rechtsnormen zu fixieren, nachdem in sechzig in bezug auf die Weltanschauung einheitlichen Jahren die Kodifikation nicht vollbracht werden konnte. Die Rechtseinheit kann auch ohne Kodifikation gewahrt bleiben, dafür bieten der Charakter der geschriebenen Gesetze und auf dem Gebiete des Gewohnheitsrechtes das gefestigte System des Spruchrechts (S. 6) eine Gewähr.

3. *Stefan Székely*<sup>4</sup> widmet sich hauptsächlich zwei Gruppen der sachenrechtlichen Institutionen. Nach einem Hinweis auf andere Erscheinungen der Veränderungen, die das Sachenrecht in den letzten zwanzig Jahren erfuhr (S. 42), geht Verfasser ausführlich auf das Fideikommißrecht ein, das im G. A. XI : 1936 enthalten ist (SS. 43—64), und befaßt sich sodann mit dem Hypothekenrecht, das im G. A. XXXV : 1927 seine Regelung erfuhr (SS. 64—88). Dieser Ab-

schnitt wird an Hand einer Aufzählung durch einen Hinweis auf das im ungarischen Recht wenig vertretene Mobiliarhypothekenrecht ergänzt (SS. 88—89).

Als die Grundgedanken, von denen die Rechtsschöpfungen der letzten zwanzig Jahre auf dem Gebiet des Sachenrechts getragen wurden, gibt Verfasser den gesteigerten Familienschutz, den Gemeinschaftsgedanken und die wirtschaftlichen Ziele mit sozialpolitischen Rücksichten an (S. 42).

Aus der Art des Vortrags geht hervor, daß Verfasser sowohl den Maßnahmen des Fideikommißgesetzes als auch denen des Hypothekengesetzes unter juristischem und rechtspolitischem Gesichtspunkt zustimmt; ganz besonders gilt dies (SS. 60—61, 63—64) für die Institution des Kleinfideikommisses (etwa dem deutschen „Erbhof“ entsprechend). Diese grundsätzliche Einstellung hindert den Verfasser jedoch nicht, auf die Mängel und Schwerfälligkeiten der Rechtskonstruktion da und dort hinzuweisen (SS. 54—55).

Die erste Hälfte des Aufsatzes legt den Inhalt des Familienfideikommisses (SS. 45—49), die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse (SS. 49—58), die Gründung eines neuen Familienfideikommisses (SS. 58—60) und das Kleinfideikommiß (SS. 60—64) dar, während in der zweiten Hälfte die Bestimmungen erörtert werden, die sich auf die Verkehrshypothek (SS. 65—76), die Sicherungshypothek (SS. 77—80) und die Grundschuld (SS. 80—82) beziehen. Hierauf werden die Geltendmachung der Hypothek (SS. 82—85) sowie der Hypothekenbrief und der Grundschuldbrief besprochen und der genaue Inhalt der bezüglichen Rechtsvorschrift angegeben (SS. 85—88). Schließlich zählt Verfasser als Erscheinungen aus dem Bereich der Mobiliarhypothek die Schiffs-, Industrie- und Getreidehypothek auf. Da diese Aufzählung als erschöpfend bezeichnet wird (S. 88), sei erwähnt, daß nach unserer Ansicht als vierte Gruppe auch die mittels Regierungsverordnung Nr. 1710/1943 M. E. geregelte „Holzhypothek“ dazugehört. (Ungarisches Privatrecht. Herausgegeben von Karl Szladits. Sachenrecht, Heft V, von Dr. Andreas Nizsalovszky, 807 Seiten.)

4. *Alexander Cornelius Tury*<sup>5</sup> erkennt die Richtungslinie der Veränderung des ungarischen Kreditrechts im methodischen Abbau des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit (S. 92). Dieser Tendenz dienen die neue Sinnggebung — die „stillschweigende Revision“ — der Bestimmungen des Handelsgesetzes (G. A. XXXVIII), das 1875 im Sinne der wirtschaftlichen Freiheit geschaffen wurde, ferner die Schaffung geschriebener Rechtsnormen partiellen Charakters. Als positives Prinzip kommen — so wird im Aufsatz festgestellt (S. 94) —

der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren, die Ethik des Wirtschaftslebens und die richtige Sozialpolitik zur Geltung. Alle diese Prinzipien dringen in der revisionistischen Einstellung der Rechtsprechung (SS. 95—104) sowie in den seit 1920 geschaffenen Gesetzen und Verordnungen durch (SS. 104—123).

Seinem grundsätzlichen Ausgangspunkt gemäß legt Professor Tury den Rechtsstoff dar, und anstatt die einzelnen Rechtsinstitutionen und veränderten Normeninhalte eingehend zu behandeln, ist er bemüht, „die Aufmerksamkeit auf die Probleme zu lenken, die die Kreditrechtsentwicklung der beiden letzten Jahrzehnte beschäftigten“ (S. 123). Eine mühsame wissenschaftliche Arbeit ist in der Darlegung der Probleme zu erkennen, deren positivrechtlicher Lösung — wie der Verfasser sagt — „oft verdiente Kritik zuteil wurde“.

Aus der Einstellung des Aufsatzes geht hervor, daß Verfasser sich den Gesichtspunkten, die bei der *Schaffung der Vorschriften* des positiven Rechts als *Begründung* betont wurden, anschließt und in den einzelnen Bestimmungen tatsächlich den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren, die Garantie der Ethik der Wirtschaft und die Verwirklichung einer richtigen Sozialpolitik — oder zumindest das Streben danach — erkennt. Es wäre eine kritische Stellungnahme nicht nur dem Aufsatz, sondern indirekt auch den kreditrechtlichen Rechtsschöpfungen der letzten zwanzig Jahre gegenüber, wenn wir untersuchen wollten, wie weit die angerufenen Prinzipien durch die einzelnen Bestimmungen tatsächlich verwirklicht werden und ob die Art der Verwirklichung geeignet ist, im Recht und im Leben die als Begründung betonten Prinzipien durchzusetzen. Der Aufsatz selbst beantwortet diese Fragen nicht, er kann sie auch nicht beantworten; immerhin gibt er durch die Darlegung des Stoffes nach gewissen Prinzipien und durch die grundsätzliche Beleuchtung der Probleme Anlaß zu sehr weitläufigen Auseinandersetzungen, deren Entscheidung zum Teil von der ideologischen Einstellung der Parteien abhinge.

5. Nach den drei Aufsätzen aus dem Bereich des Privatrechts, die die erste Hälfte des Bandes ausfüllen, folgen weitere drei Aufsätze, die die Veränderungen des Zivilprozeßrechts, des Strafprozeßrechts und des Strafrechts in den beiden letzten Jahrzehnten erläutern.

P. Elemér Balás geht in der Einleitung seiner Abhandlung<sup>6</sup> von § 222, Abs. 26 der ungarischen Zivilprozeßordnung (G. A. 1 : 1911) aus, der sich auf die Pflicht der Parteien, die Wahrheit zu sagen, bezieht. Daran anknüpfend deutet er die Richtlinie der Veränderung an, die bereits bei der Parlamentsverhandlung über den nachmals zum Gesetz erhobenen Entwurf der Zivilprozeßordnung einsetzte.

Von den Ergebnissen der prozeßrechtlichen Schöpfungen seit dem vorigen Weltkrieg greift er heraus, daß die Absonderung der Verhandlung über die prozeßhindernden Einreden von der Verhandlung zur Hauptsache aufgegeben wurde, ferner das Rechtsmittel mit Überspringung der Zwischeninstanz, die Einführung der Eventualmaxime, die Institution der Berufungs- und Revisionsgrenze, die in vieler Beziehung spezielle Rechtspflege in Sozialversicherungssachen, die richterliche Funktion der Laien und die erhebliche Einschränkung der kollegialen Gerichtsbarkeit bei den Zivilgerichten erster Instanz (SS. 132—141). Nach den Rechtsnormenschöpfungen der Gesetzgebung erörtert er in sehr fesselnder Weise die prozeßrechtlich bedeutenden Rechtseinheitsentscheidungen und grundsätzlichen Beschlüsse der kgl. Kurie (SS. 141—146). Neben den prozeßrechtlichen Institutionen legt er auch die Veränderungen dar, die das Vollzugsrecht infolge von Gesetzen und Verordnungen sowie durch die Gerichtspraxis erfahren hat (SS. 146—160), und skizziert die Modifikationen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 161).

Von besonderem Wert ist die sicher aufgebaute kritische Stellungnahme des Verfassers, die im ganzen Aufsatz zutage tritt. Die Mängel der Rechtsschöpfungen aus der Nachkriegszeit werden offen aufgedeckt (z. B. im Zusammenhang mit den einstweiligen Verfügungen, dem Urkundenzwang und der vollen Anwendung des Officialprinzips (SS. 130—132); gegenüber den Beschlüssen der kgl. Kurie betont und begründet Verfasser den entgegengesetzten Standpunkt (Rechtseinheits-Entscheidung Nr. 31, SS. 141—142; grundsätzlicher Beschluß Nr. 1058, S. 143), an anderer Stelle nimmt er den Standpunkt des obersten Gerichtshofes an (Rechtseinheits-Entscheidung Nr. 36, grundsätzlicher Beschluß Nr. 883, S. 144) bzw. deckt er die Irrtümer in der Begründung des an sich richtigen Beschlusses auf (Rechtseinheits-Entscheidung Nr. 88, S. 151). Aus prinzipiellen Gründen bemerkenswert ist die Darlegung der Rechtseinheits-Entscheidung Nr. 54 (S. 146), in der die Kurie von einer bereits 1914 erlassenen Ministerialverordnung feststellt, daß sie nicht gesetzmäßig und daher im Sinne des § 19 des G. A. IV : 1869 für die Gerichte nicht bindend sei — ein beredtes Beispiel für die Wachsamkeit über die Rechtseinheit des ungarischen Gerichts.

Professor Balás mißt dem Vordringen der Laienelemente in der Gerichtsbarkeit große Wichtigkeit bei. Theoretisch ist auch die diesbezügliche Bestimmung von großer Bedeutung, und praktisch kann in bezug auf die Patentprozesse und die Prozesse über unlauteren Wettbewerb das gleiche behauptet werden. Dort jedoch, wo die Teilnahme der Laienelemente auch statistisch die häufigste sein könnte,

nämlich bei den Arbeiterprozessen (S. 138), ist aus der geschriebenen Bestimmung kein *ius vigens* geworden, denn die Parteien, von deren Willen es abhängig gemacht wurde, wünschen die Teilnahme der sogenannten Beisitzer neben dem Berufsrichter nicht. So kommt also trotz der entscheidenden grundsätzlichen Stellungnahme in der Rechtspflege des Alltags die Teilnahme der Laienelemente nicht zur Geltung.

6. Von allen sechs Aufsätzen kommt vielleicht *Erich Hellers* „*Ungarisches Strafrecht in den beiden letzten Jahrzehnten*“ (SS. 163—195) dem Ziel am nächsten, dem nämlich, daß der Leser die Veränderungen, die seit dem Weltkrieg von 1914/18 eingetreten sind, kennenlerne und sie in seine früheren Kenntnisse einfüge. Bei der Darlegung der einzelnen Rechtsschöpfungen unterläßt Verfasser nicht, sich auf das entsprechende Rechtsnormensystem von vor 1920 zu berufen und womöglich die Parallele zu ziehen. (Beispiele: Auf Umsturz der staatlichen und sozialen Ordnung gerichtetes Verbrechen — Hochverrat an der Verfassung, S. 175. — Vergehen nach § 5, G. A. III : 1921 — Aufwiegelung, S. 176. — Durch Herstellung von Sprengstoff usw. begangene Delikte — Vorbereitungshandlungen und Versuch zu Verbrechen nach G. A. V : 1878, S. 179, u. a. m.)

Verfasser teilt die Rechtsschöpfungen der letzten zwanzig Jahre in vier Gruppen ein (S. 164) und hebt die bedeutsamen Anordnungen innerhalb dieser Gruppen klar hervor. Das Militärstrafgesetzbuch (G. A. II : 1930) indessen, das er auf S. 163 erwähnt, bezieht er in den Kreis seiner Ausführungen nicht ein.<sup>7</sup>

In die erste Gruppe (SS. 165—173) finden Aufnahme: die verschärfte Zwangsarbeit, die Neuregelung und Ausdehnung der Geldstrafe in ihren beiden Formen (Haupt- und Nebenstrafe), die ausnahmsweise gewährte Erlassung der Strafe bei Vergehen oder Übertretung und die Strafe für gewisse Handlungen, die gegen die geschäftliche Lauterkeit verstoßen. In diesen Rechtsnormen sieht Verfasser eine *natürliche Weiterentwicklung* des ungarischen Rechtssystems, und nach seiner Auffassung „weist die Entwicklungslinie keinerlei Bruch auf, da diese Entwicklung von dem Wechsel des Zeitgeistes und von den Tagesereignissen unabhängig ist, über allem steht“ (S. 164).

In die zweite Gruppe zählen die *politischen* Strafhandlungen; behandelt sind hier vor allem die Bestimmungen über den wirksamen Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, über das Verbrechen des Landesverrats, über die durch Herstellung, Bereithaltung und Verwendung von Sprengmitteln und Sprengstoffen begangenen Verbrechen und Vergehen (SS. 173—179).

In der dritten Gruppe finden wir die Gesetze, welche die durch die *Tageseignisse* erweckten strafrechtlichen Bedürfnisse befriedigen sollen, vor allem die Gesetze über Preistreiberei und über den Mißbrauch von Zahlungsmitteln, ferner das Landesverteidigungsgesetz von 1939 (SS. 180—191).

In der vierten Gruppe schließlich werden diejenigen Rechtsnormen dargelegt, die den „*Gang der weltanschaulichen Umwandlung*“ widerspiegeln (S. 164). Hier finden wir die neuen Bestimmungen über die Straftat einzelner sogenannter politischer Strafhandlungen, über Wucher und Kreditgefährdung sowie das Gesetz über Winkelschreiberei (SS. 191—195).

Verfasser bemerkt selbst, daß die Einreihung der zuletzt erwähnten Gesetze in diese Gruppe überraschend wirken dürfte; eine genauere Betrachtung indessen erweist die Richtigkeit dieser Klassifizierung. Darin daß der Gesetzgeber es für nötig hielt, den in Frage stehenden Rechtsstoff neu zu regeln, sieht Verfasser weltanschauliche Motive. Die Neuregelung wurde im allgemeinen im Zeichen der größeren Strenge durchgeführt; dem Angeklagten gegenüber wurde eher auf die Wahrung der Rechte des Verletzten Gewicht gelegt (S. 192).

Im letzten Satz des Aufsatzes bringt Verfasser die Ansicht zum Ausdruck, daß er die Änderungen der strafrechtlichen Vorschriften für richtig halte und in ihnen die Stärkung des *Universalismus* erkenne. Diese letzte Feststellung kann gewiß nicht angezweifelt werden, nicht unbedenklich ist indessen die Anschauung, daß „der Universalismus im kraftvollen Schutz des Verletzten zur Geltung gelangen“ werde (S. 195). Der Schutz des Verletzten ist auch im Zeichen des Individualismus durchaus vorstellbar, und wir glauben daher nicht, daß dieser Schutz für die Entwicklungslinie des Universalismus bezeichnend wäre.

In der Studie Professor Hellers finden wir alle Vorzüge von Arbeiten dieser Art vereinigt: Verfasser legt methodisch die Rechtsnormen dar, fügt sie übersichtlich in das Rechtssystem ein und erweckt dabei fruchtbare Gedanken. Wer den heutigen Stand des ungarischen Strafrechts kennenlernen will, wird diese Seiten mit gutem Nutzen durchblättern.

7. Der zweite Aufsatz *P. Elemér Balás* (SS. 197—234), der den Band abschließt und den Titel „*Die Entwicklung des ungarischen Strafprozeßrechts nach dem Weltkrieg*“ trägt, sticht besonders dadurch hervor, daß aus jeder Zeile das Sprühende des unmittelbaren Erlebens herauszufühlen ist. Verfasser, zurzeit ordentlicher Professor für

Zivil- und Strafprozeßrecht, war während des vorigen Weltkrieges in mehreren Strafprozeßen außergewöhnlichen Ausmaßes Vertreter der öffentlichen Anklage (S. 219). Später, vor seiner Ernennung zum Universitätsprofessor, nahm er in der Kodifikationsabteilung des Justizministeriums an der Vorbereitung bzw. an der Schaffung mehrerer Rechtsvorschriften der Strafrechtspflege teil (S. 197). Unmittelbares Erleben, gefühls- und verstandesmäßiges Sichvertiefen, Grübeleien der Alltagsarbeit durchglühen die wenigen Seiten (198—208), die der Verteidigung der Veränderungen gewidmet sind, welche das Strafprozeßrecht in den letzten zwanzig Jahren erfuhr. Während Balás die zahlreichen Angriffe widerlegt, verschweigt er die mitunterlaufenen Mißerfolge und unzulänglichen Lösungen nicht und trachtet zu beweisen, daß eben durch die Veränderungen das Strafverfahren dem Ziel: „die Verwirklichung der substantiellen Gerechtigkeit vollständiger zu ermöglichen als bisher“, näher gekommen sei (S. 201). Seinen Ansichten können wir nicht restlos beipflichten, aber selbst da, wo unsere Auffassung von der seinigen abweicht, können wir uns der Überzeugungskraft seines Vortrags schwer entziehen.

Im zweiten Teil der Studie skizziert Professor Balás in großen Zügen das heutige Bild des Strafverfahrens (SS. 208—211) und analysiert sodann die Einzelheiten der Reformarbeiten (SS. 211—234). Er weist auf die Veränderungen hin, die in Bezug auf die Organisation des Gerichts, die Parteien im Strafprozeß und die Rechtsmittelverfahren eingetreten sind. Erwähnenswert ist, daß die *Forderung*, die er in seiner — am 25. April 1941 abgeschlossenen — Arbeit stellt, nämlich, daß dem Einzelgericht nur Fälle übertragen werden sollten, in denen voraussichtlich eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr verhängt wird (S. 213), seither durch den § 3, Abs. 2 der am 4. Oktober 1941 in Kraft getretenen Regierungsverordnung Nr. 7070—1941 M. E. — zumindest auf einem Gebiet des Prozeßrechts — praktisch *verwirklicht* worden ist.

8. Der Band enthält die Arbeiten von fünf Verfassern, die im großen und ganzen verschiedener Auffassung sind. Dennoch ist in gewissen Punkten eine Übereinstimmung aller festzustellen:

a) sie anerkennen den *Rechtsschöpfungs-Charakter der Gerichtspraxis*, ihre Elastizität und ihre Kraft, unter veränderten Verhältnissen die alten Rechtsvorschriften mit neuem Sinn zu füllen;

b) sie geben zu, daß die Gesetz- und Verordnungsschöpfungen der letzten zwanzig Jahre im Zeichen einer *weltanschaulichen Umwälzung* standen und daher nicht in allen Einzelheiten eine einheitliche Tendenz befolgen konnten;

c) sie lehren, daß das ungarische Recht selbst in Zeiten schwerer Erschütterungen im wesentlichen seinen *Evolutions-Charakter* bewahrte und

d) sie bekunden, daß auch die veränderten Gesichtspunkte der Rechtsschöpfung *sich organisch in die bisherige Tendenz einfügten*.

E. Szebenyi.

<sup>1</sup> P. Elemér Balás, Erich Heller, Koloman Szevényi, Stefan Székely, Alexander Cornelius Tury: Die Entwicklung des ungarischen Rechts in den zwanzig Jahren nach dem Friedensvertrag von Trianon. Veröffentlichungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der kgl. ung. Franz Josef Universität zu Kolozsvár, Bd. I, Kolozsvár, 1941, 234 Seiten.

<sup>2</sup> Die beiden letzten Jahrzehnte der Entwicklung des ungarischen Privatrechts.

<sup>3</sup> Vgl. Ungarns Privatrechtsgesetzbuch. Entwurf (1928). Amtliche Übersetzung veröffentlicht vom kgl. ung. Justizministerium, Budapest, 1939.

<sup>4</sup> Neuere Erscheinungen in der Entwicklung des ungarischen Sachenrechts. SS. 41—89.

<sup>5</sup> Die Entwicklung des ungarischen Kreditrechts in den beiden letzten Jahrzehnten. SS. 91—124.

<sup>6</sup> Die Entwicklung des ungarischen richterlichen Zivilrechts nach dem Weltkrieg. SS. 125—161.

<sup>7</sup> Vgl. Das ungarische Militärstrafgesetzbuch. Übersetzt, mit einem historischen Überblick und mit Anmerkungen versehen von Emil Schultheiß. Bonn: Röhrscheid, 1940. XVI, 60 S. (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, H. 14).

## WERBÓCZY, EIN MODERNER MENSCH AN DER SCHWELLE DER NEUZEIT

Die „Franz Josef“ Universität in Kolozsvár gedachte ehrfurchtsvoll der 400-sten Jahreswende des Todes von Stefan Werbóczy. Aus Anlass dieser Feier hielt der Vorsitzende, Prof. Elemér P. Balás in seiner Eigenschaft als Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine schwungvolle Eröffnungsrede über das Thema: „Werbóczy, ein moderner Mensch an der Schwelle der Neuzeit“, die nun auch als Druckschrift vorliegt.<sup>1</sup> (Die Besprechung dieser Schrift für das Ausland erscheint als begründet, weil der Verfasser